



# Hygienekonzept Konzerte und Veranstaltungen Covid-19 Musikverein Efringen-Kirchen

---

<b>Fassung</b>	2
<b>Erstellungs-Datum</b>	13.07.2021
<b>Erstellt durch</b>	Vorstandschaft des MVEK
<b>Verantwortlich</b>	Marc Dörpfeld
<b>Basierend auf</b>	BDB-BDMV Musterhygienekonzept für Musikvereine Stand 04.07.2021



# Inhalt

---

<b>1</b>	<b>GRUNDLAGEN</b>	<b>1</b>
1.1	Grundlegende Voraussetzungen	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<b>2</b>	<b>KOMMUNIKATION</b>	<b>1</b>
2.1	Konzeptübermittlung an Musiker, Konzertverantwortliche und Betreuer	1
2.2	Hygienekonzept-Vorstellung	1
<b>3</b>	<b>VERANTWORTUNG</b>	<b>1</b>
3.1	Zugangskontrolle	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
3.2	Ausschluss wegen Symptomen	3
3.3	Elterninfo	3
3.4	Freiwilligkeit des Veranstaltungsbesuchs für Risikogruppen	3
<b>4</b>	<b>RÄUME, BÜHNENGRÖÖE, BÜHNENHÖHE, LÜFTUNG</b>	<b>3</b>
4.1	Räume	3
4.2	Bühnengröße und Anzahl der erlaubten Personen	3
4.3	Lüftung	4
<b>5</b>	<b>GEBÄUDE</b>	<b>4</b>
5.1	Wege	4
5.2	Mund-Nasenschutz	4
<b>6</b>	<b>ABSTANDSREGELN</b>	<b>5</b>
6.1	Abstand	5
<b>7</b>	<b>HYGIENEREGELN</b>	<b>5</b>
7.1	Hygieneregeln	5
7.2	Umgang mit Kondensat bei Bläsern	5
7.3	Gemeinsam genutzte Gegenstände	5
<b>8</b>	<b>REINIGUNG</b>	<b>6</b>
8.1	Reinigung des Gebäudes	6



## Inhalt

---

8.2	Sanitäre Anlagen	6
<b>9</b>	<b>KONZERTE MIT ESSENSANGEBOT UND AUSSCHANK VON GETRÄNKEN</b>	<b>6</b>



# 1 Grundlagen

---

## 1.1 Grundlegende Voraussetzungen

Um eine Veranstaltung durchführen zu dürfen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Es liegt ein Hygienekonzept vor.
- Die örtliche Gemeindeverordnung und Vorgaben der Gemeindeverwaltung sowie der Ortspolizei und des Ordnungsamtes werden eingehalten.
- Die aktuellen Vorgaben innerhalb der Öffnungsstufen der Matrix (siehe Anhang) werden umgesetzt.

## 2 Kommunikation

---

### 2.1 Konzeptübermittlung an Musiker, Konzertverantwortliche und Betreuer

Dieses Hygienekonzept wird jeder Musikerin, jedem Musiker, die/der an den Proben oder Konzerten teilnimmt, vorab schriftlich in digitaler oder gedruckter Form zur Verfügung gestellt. Bei Kindern und Jugendlichen gilt dies auch für die Erziehungsberechtigten.

### 2.2 Hygienekonzept-Vorstellung

Dieses Hygienekonzept wird zusätzliche allen Konzertverantwortlichen und Betreuern sowie Musikern der Konzerte persönlich erläutert.

## 3 Verantwortung

---

Für die Einhaltung des Hygienekonzepts werden nachfolgende Personen benannt:

1. Marc Dörpfeld (1. Vorstand)
2. Udo Schmitz (Dirigent Aktivorchester)
3. Jan Müller (Dirigent Jugendorchester)
4. Julia Oelke (Schriftführer)
5. Simone Bodack (Jugendleiter)
6. Tanja Bürgin (Eventmanager)

Es wird sichergestellt, dass bei jeder Veranstaltung eine der benannten Person anwesend ist.



### 3.1 Zugangskontrolle

Um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, werden bei allen Veranstaltungen Anwesenheitslisten geführt. Die Anwesenheitsliste der Musiker führt der Aktivbeisitzer Christian Zoller. Ist der Aktivbeisitzer verhindert wird die Liste vom Dirigenten Udo Schmitz geführt. Da es sich um Vereinsmitglieder handelt, kann auf Adress- und Telefonnummer verzichtet werden. Diese sind im Vereinsprogramm hinterlegt. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter und unter Berücksichtigung der DSGVO gesichert.

Die Veranstaltungsbesucher müssen Einzelerhebungsbögen ausfüllen (1 Bogen pro Haushalt). Diese Daten werden vom Schriftführer vor dem Zugriff Unbefugter und unter Berücksichtigung der DSGVO für die Dauer von 4 Wochen gesichert. Nach Ablauf dieser Frist werden die Erhebungsbögen vernichtet.

Die Anzahl der zugelassenen Besucher, wird durch die Öffnungsstufen der Matrix festgelegt.

Abhängig von der Größe des Veranstaltungsortes muss die Anzahl der Gäste/Zuhörer auf die in der Matrix vorgegebene max. Personenzahl beschränkt werden. Es muss sichergestellt sein, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können.

Nach aktueller Verordnungslage ist ein Testkonzept bei den Öffnungsstufen 3 und 4 (7-Tage-Inzidenz größer 35) erforderlich. Ebenso gilt ein Testkonzept für größere Veranstaltungen auch in den Öffnungsstufen 1 und 2 (siehe Matrix).

#### **Testkonzept (wenn laut CoronaVO erforderlich, siehe Matrix):**

Der Musikverein gestaltet ab eine verlässliche Zugangskontrolle zur Veranstaltung, bei der folgendes durch eingesetzte Hygienebeauftragte des Musikvereins schriftlich dokumentiert wird:

- Geimpfte und genesene Personen registrieren sich einmalig bei der/bei dem Hygienebeauftragten und können zukünftig ohne weitere Kontrolle zu jeder Veranstaltung zugelassen werden. (Vorlage 1 plus Kopie des Immunitätsnachweises)
- Personen, die innerhalb der letzten 24 Stunden am Arbeitsplatz oder einem Testzentrum getestet wurden, bringen die Bescheinigung über den negativen Test mit zur Veranstaltung.
- Sollte ein Test länger als 24 Stunden zurückliegen, kann der Musiker den Selbsttest unter Aufsicht eines Hygienebeauftragten direkt vor der Veranstaltung durchführen und erhält dann eine Bescheinigung vom Verein. Den Selbsttest muss der Teilnehmer selbst besorgen und mitbringen. Eine Bescheinigung eines unter Aufsicht durchgeführten Tests eines Musikvereins gilt auch als Testnachweis (24 Std.-Test) für weitere Institutionen.
- Kinder unter 6 Jahren sind von der Test- und Maskenpflicht befreit.



### 3.2 Ausschluss wegen Symptomen

Nur symptomfreie Personen dürfen an einer Veranstaltung teilnehmen. Wer Symptome akuter Atemwegserkrankungen wie Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, Durchfall oder Übelkeit bei sich selbst feststellt, bleibt zu Hause.

Alle Musizierenden sind angehalten, nur dann zur Veranstaltung zu erscheinen, wenn sie sich grundsätzlich gesund und leistungsfähig fühlen.

Ausgeschlossen sind auch Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt mit einer Person hatten, bei der ein Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung vorliegt oder bestätigt wurde.

### 3.3 Elterninfo

- Bei Kindern und Jugendlichen sind auch deren Erziehungsberechtigte über das Hygienekonzept aufzuklären. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass sie bei Auftreten von geringsten Anzeichen für typische Covid-19-Symptome ihre Kinder nicht zur Probe oder zur Veranstaltung schicken.

### 3.4 Freiwilligkeit des Veranstaltungsbesuchs für Risikogruppen

Personen, die einer Covid-19-Risikogruppe angehören, bzw. deren Erziehungsberechtigte, müssen eine individuelle Risikoabwägung vornehmen. Sie müssen eigenverantwortlich über eine Teilnahme an den Konzerten entscheiden. Niemand wird zur Teilnahme gedrängt oder überredet. Eine möglichst frühzeitige Mitteilung sollte erfolgen, da die Durchführung einer Veranstaltung durch Fernbleiben in der Durchführung gefährdet ist.

## 4 Räume, Bühnengröße, Bühnenhöhe, Lüftung

---

### 4.1 Räume

Abgesehen von den Räumen und Flächen, die aufgrund vorrangiger anderer Nutzung oder aufgrund behördlicher Einschränkungen nicht zur Verfügung stehen, dürfen Veranstaltungen grundsätzlich in allen Räumen und auf allen Flächen stattfinden, wo die Einhaltung der Abstands- und Schutzvorschriften für Mitwirkende und Publikum möglich ist.

### 4.2 Bühnengröße und Anzahl der erlaubten Personen

Infektionen erfolgen vermutlich überwiegend bei Personen, die sich längere Zeit in geschlossenen Räumen aufhalten. Für das Musizieren in geschlossenen Räumen sollten zur Risikoreduktion grundsätzlich möglichst große und hohe Bühnen benutzt werden. Die Anzahl der Musiker wird durch die Größe der Bühnenfläche limitiert.



## Gebäude

---

Die erforderliche Mindestbühnengröße bemisst sich wiederum nach Zahl der gleichzeitig anwesenden Musiker. Es muss mindestens ein Abstand von 1,5 m (von Stuhlmitte zu Stuhlmitte) gewährleistet werden.

Unter Berücksichtigung der Rand- und Verkehrsflächen sollte zur Berechnung der Bühnengröße pro Person 3 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen. Außerdem ist in der Regel ein Zuschlag für durch die Sitzanordnung zwangsläufig ungenutzte Flächen zu berücksichtigen.

Die frei begehbare Grundfläche der Bühne nach Abzug aller Vorhänge, Gegenstände, Schränke, Geländer u.a. kann mit nachfolgender Formel berechnet werden:

$$\text{Anzahl Personen} * 3\text{m}^2 = \text{frei begehbare Grundfläche}$$

Die Raum- oder Bühnenhöhe sollte so hoch wie möglich sein. Sie sollte bei Gruppen ab 10 Personen mindestens 3,5m betragen. Bei über 20 Personen sollte die Raumhöhe möglichst 4-5 m betragen.

Der Abstand von Bühne/Orchester zum Publikum sollte mindestens 2,5m betragen.

### 4.3 Lüftung

Beim Musizieren in geschlossenen Räumen ist regelmäßig gründlich zu lüften. Räume ohne Fenster oder Lüftung sind für Konzerte nicht geeignet. Es ist in jedem Fall bei allen Konzerten ein kontinuierlicher Luftaustausch mit möglichst hohem Frischluftanteil zu gewährleisten.

## 5 Gebäude

---

### 5.1 Wege

Eine geregelte Wegführung der Teilnehmenden an Veranstaltungen ist sicherzustellen. Nur wenn es sinnvoll erscheint, sollten Ein- und Ausgang als Einbahnstraße ausgezeichnet werden.

### 5.2 Mund-Nasenschutz

Beim Betreten des Raumes/des Geländes und außerhalb des Spielbetriebes (Pausen) ist eine medizinische Maske (OP- oder FFP2-Maske) zu tragen. Am festgelegten Platz kann die Maske abgenommen werden. Es besteht keine Maskenpflicht bei Zusammentreffen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann.



## 6 Abstandsregeln

---

### 6.1 Abstand

Die Musizierenden und weitere Personen halten entsprechend der gängigen AHA+L-Regeln beim Begehen der Räume einen körperlichen Abstand von mindestens 1,5 m ein. Die Sitzplätze für die Musizierenden werden so angeordnet, dass ein Mindestabstand von seitlich 1,5 m und 2 m in Spielrichtung (von Stuhlmitte zu Stuhlmitte - Empfehlung der BMCO) zu anderen Personen eingehalten wird. Der Dirigent/die Dirigentin sollte in der Probe/beim Konzert mindestens 2 m Abstand zu den direkt gegenüber positionierten Musikerinnen und Musikern einhalten.

Beim Musizieren im Stehen (Marschieren, Ständchen) sind dieselben Mindestabstände (seitlich 1,5 m und 2 m in Spielrichtung) einzuhalten.

## 7 Hygieneregeln

---

### 7.1 Hygieneregeln

Die allgemein gültigen AHA+L-Regeln sind einzuhalten. Die Hände sollten direkt vor oder nach Betreten des Probenraumes/Gebäudes gewaschen oder desinfiziert werden.

### 7.2 Umgang mit Kondensat bei Bläsern

Jede/r Musizierende muss sein Kondenswasser aus dem Blasinstrument auffangen und sicher entsorgen. Das kann z.B. durch eigene Handtücher und eigene geeignete Gefäße oder durch Einwegtücher und geeigneten Einweg-Gefäßen erfolgen. Gegebenenfalls sind die Einwegtücher rechtzeitig auszutauschen. Die Entsorgung der Einwegtücher soll idealerweise durch die Musizierenden geschehen. Diese Maßnahme ist im Freien nicht notwendig.

### 7.3 Gemeinsam genutzte Gegenstände

Gemeinsam genutzte Gegenstände sollten vor dem Austausch gereinigt/desinfiziert werden. Beim Verteilen der Noten sind die Hände vorab zu desinfizieren.



## 8 Reinigung

---

### 8.1 Reinigung des Gebäudes

Vor und nach der Veranstaltung wird eine Desinfektion aller mit den Händen berührten Türklinken und Lichtschalter durchgeführt. Nach dem Spielbetrieb wird der Fußboden im Bereich der Einwegtücher/Einweg-Gefäße der Blasinstrumente desinfiziert.

### 8.2 Sanitäre Anlagen

Vorhandene sanitäre Einrichtungen werden regelmäßig gereinigt und sind mit ausreichend Seife, Desinfektionsmittel und Papierhandtüchern ausgestattet.

## 9 Veranstaltungen mit Essensangebot und Ausschank von Getränken

---

Die Helfer an den Theken arbeiten ausschließlich mit medizinischem Mund-Nasenschutz (FFP2-Maske oder OP-Maske) und führen eine gründliche und wiederholte Händehygiene durch. Theken- und Küchenbereiche werden regelmäßig gereinigt, desinfiziert und sind mit ausreichend Seife, Desinfektionsmittel und Papierhandtüchern ausgestattet.

Die Ausgabe und Rückgabe von Geschirr, Besteck, Flaschen und Gläsern erfolgt in getrennten Bereichen. Benutzte Geräte, Gläser, Geschirr und Besteck werden in einer Spülmaschine mit mind. 60 °C gereinigt.

Benutzte Gläser werden nicht wieder befüllt. Jedes Getränk, das nicht in Flaschen ausgegeben werden kann, wird in einem neuen Glas ausgegeben.